



Taxordnung Alterspflegeheim Debora AG

(gültig ab 1. Januar 2020)

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Alterspflegeheim Debora AG.

2. Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus den Pensions – Betreuungs – Pflege und Normkosten, Medikamenten und Pflegematerialien und zusätzlichen Leistungen sowie den privaten Auslagen, zusammen.

Der Pensionspreis richten sich nach dem Standard des Zimmers (Einzel- oder Doppelzimmer)

Im Pensionspreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Einzel- oder Doppelzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch inkl. Schrank
- Verpflegung (Vollpension inkl. Mineralwasser, Tee, Kaffee)
- Diätkost auf ärztliche Verordnung
- Regelmässige Unterhaltsreinigung des Zimmers
- Waschen und Bügeln der persönlichen pflegeleichten Wäsche
- Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Gebühren)
- Aktivierungsangebot
- Mitbenutzung der gemeinsamen Räume und Garten
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Privathaftpflichtversicherung

3. Versicherungen

Eine Privathaftpflichtversicherung ist nicht erforderlich. Alle übrigen Versicherungen, wie z.B. Haus- ratversicherung, sind nur bedingt sinnvoll und notwendig.

4. Pflegekosten, Betreuungspauschale und Pflegematerial

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI (Resident Assessment Instrument oder Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohner).

Ab Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen, der Bedarf abgeklärt. Der zuständige Hausarzt ist an dieser Bedarfserhebung beteiligt und bestätigt die Pflegeeinstufung mit seiner Unterschrift. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei gesundheitlichen Veränderungen statt.

In den Pflegekosten sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
- Vom Arzt verordnete Mittel- und Gegenstände gemäss MiGeL – Liste der Gruppen* 3, 14, 15, 34, bzw. 35 und 99, inkl. Inkontinenzmaterial
- Benützung von bestimmten Geräten und Hilfsmitteln z.B. Rollstuhl, Rollator

In den Pflegekosten sind die folgenden Leistungen nicht eingeschlossen:

- Ärztliche Betreuung, Medikamente und einzelne Pflegematerialien (ausgenommen *MiGeL)
- Medikamente gemäss Spezialitätenliste. (SL-Liste)
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie o. ä.

4.1 Betreuungspauschale

In der Betreuungspauschale sind Leistungen und Materialien enthalten, welche allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehen, jedoch von der Krankenkasse nicht als Pflegekosten übernommen werden:

- Anlässe und Veranstaltungen im Haus und Ausflüge, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungsangebote und Bewegungstherapie (Turnen, Singen, Vorlesen, Gedächtnistraining, Handarbeiten, Basteln ect.)
- Hilfe und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen

Die Betreuungspauschale wird für alle Bewohnenden aller Stufen gleichermaßen erhoben. Die Betreuungspauschale (ergänzende Hilfeleistungen, die durch die Pflege- Normkosten nicht abgedeckt sind) wird vom Verwaltungsrat der DEBORA AG festgelegt.

5. Rückerstattung / Normkostenbeiträge/ Kanton/ Gemeinde

Eine Kopie der Rechnung wird von der Institution an die zuständige Stelle SVZ - Thurgau zur Rückerstattung weitergeleitet. Bei ausserkantonale zugezogenen Bewohnern gelten die jeweiligen Vorgaben und Tarife (Pflegenormkosten) des letzten Wohnkantons.

5.1 Krankenkasse (wird direkt bei der Krankenkasse eingefordert)

Die Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen erfolgt seit 01.01.2016 direkt an die Institution. Die Höhe der Krankenkassen-Rückerstattung richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (RAI-Einstufung).

6. Zuschläge für zusätzliche Leistungen / private Auslagen

Diese sind weder im Pensionspreis, in der Betreuungspauschale noch in den Pflegekosten enthalten und müssen privat getragen werden.

7. Ein- und Austrittstage, Zimmerreservierungen

Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet. Im Austrittsfall wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungs-kostenanteils verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage vorreserviert werden.

8. Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien, Spital- oder Kurzaufenthalt) werden die Pensionskosten abzüglich des Verpflegungskostenanteils (reduzierte Pensionskosten) verrechnet. Die Betreuungs- und Normkosten werden während dieser Zeit nicht berechnet. Der An- und Abreisetag wird voll belastet.

9. Mindestaufenthaltsdauer

Bei einer Aufenthaltsdauer von weniger als einem Monat wird für die erfolgten Aufwendungen eine Umtriebs Pauschale erhoben.

10. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

Bei Eintritt ist eine Vorauszahlung zu leisten. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatsrechnung in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

11. Rechnungsstellung

Die Rechnung für den Aufenthalt im Alterspflegeheim Debora AG wird monatlich gestellt und ist innert 14 Tagen zahlbar. Bei verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins von 5%, zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. Rückerstattung

12.1 Anmeldung für Pflegefinanzierung

Die Rückerstattung des Normkostenbeitrages erfolgt auf Antrag der Bewohnerin und des Bewohners oder deren Angehörigen bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde. Diese werden durch das Amt für AHV/IV, Abteilung Ergänzungsleistungen rückvergütet. Nach der erfolgten Anmeldung wird eine Rechnungskopie durch die Institution direkt an das Amt (SVZ - Thurgau) weitergeleitet.

13. Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistung

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV eine Hilflosenentschädigung geltend machen. (Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind).

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Sie sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde melden. Die Heimleitung gibt gerne weitere Auskünfte.

14. Kündigung / Austritt

Der Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Bei einem Todesfall endet der Pensionsvertrag automatisch. Die reduzierten Pensionskosten werden bis zur Neuvermietung, jedoch max. 14 Tage in Rechnung gestellt. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung.

Neben der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen, durch die Debora AG nach erfolgter Aussprache innert 14 Tagen aufgelöst werden:

- Bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in eine andere Institution erfordert
- Bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- Bei wiederholter und schwerer Missachtung der Hausordnung
- Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

15. Kurzaufenthalte / Ferienaufenthalte (Vertraglich bei Eintritt)

Bei Kurz- und Ferienaufhalten kann das Vertragsverhältnis innert 7 Tagen aufgelöst werden. Im Todesfall endet der Pensionsvertrag automatisch. Die reduzierten Pensionskosten werden max. 7 Tage in Rechnung gestellt. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung.

16. Preisänderungen

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Debora AG behält sich jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist, Preisänderungen vor. Im Kanton Thurgau werden die Pflegenormkosten durch den Regierungsrat festgelegt. Je nach Kanton und Gemeinden können die Beiträge der öffentlichen Hand an die Pflegeleistungen variieren und dadurch zu unterschiedlichen Rechnungsstellungen führen.

19. Beschwerdeweg

Beschwerden sind in erster Instanz an die Heimleitung zu richten. In zweiter Instanz an den Verwaltungsrat. Die letzte Beschwerdedistanz ist das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) des Kantons Thurgau.

18. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt jene vom 01. Januar 2019.

Bitte bewahren Sie diese Taxordnung auf. Sie ist ein Bestandteil des Pensions- und Betreuungsvertrages.